

STUDIEN UND SCHRIFTEN ZUR GESCHICHTE  
DER SÄCHSISCHEN LANDTAGE

Herausgegeben von Uwe Israel und Josef Matzerath  
Band 6

Matthias Kopietz

# Ordnung, Land und Leute

Politische Versammlungen im wettinischen Herrschaftsbereich  
1438–1547



JAN THORBECKE VERLAG



Die vorliegende Dissertationsschrift entstand im Rahmen des Graduiertenkollegs „Geschichte der Sächsischen Landtage“ der Graduiertenakademie der TU Dresden und wurde vom Sächsischen Landtag mit einem Stipendium und mit Sachmitteln gefördert.



Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2019 Jan Thorbecke Verlag  
Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern  
[www.thorbecke.de](http://www.thorbecke.de)

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart  
Umschlagabbildung: Fürstliches Ladungsschreiben an die Stadt Dresden von 1446 (Stadtarchiv Dresden, 1.1 Ratsurkunden, Nr. 401)  
Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern  
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen  
Hergestellt in Deutschland  
ISBN 978-3-7995-8464-7

# Inhalt

Vorwort .....	7
<b>1. Einleitung .....</b>	<b>9</b>
1.1 Untersuchungsgegenstand und bisherige Forschung .....	9
1.2 Erkenntnisinteresse und Quellenlage .....	20
1.3 Methodischer Zugriff, Konzeption der Arbeit und Grundbegriffe ....	26
<b>2. Kontextualisierung – Zuschnitte der Studie im Spiegel der Forschung 39</b>	<b>39</b>
2.1 Vorstellungswelten und Handlungsweisen politischen Agierens .....	39
2.1.1 Tradierte und gelebte politische und soziale Ordnungen .....	39
2.1.2 Die funktionale Vielfalt politischer Zusammenkünfte .....	56
2.2 Kontinuitäten und Brüche eines langen Jahrhunderts .....	65
2.2.1 Vom Erwerb der Kurwürde bis zur Wittenberger Kapitulation	65
2.2.2 Politische Versammlungen vor 1438 .....	74
<b>3. Thematische Bezugsrahmen – Die variablen Gegenständlichkeiten der Versammlungen .....</b>	<b>79</b>
3.1 Fürstliche Geldersuche .....	79
3.1.1 Von <i>notdorfft</i> und <i>nuwekeit</i> – ein erster Landtag 1438? .....	79
3.1.2 Modi der Gelderhebungen bis zur Leipziger Teilung 1485 .....	87
3.1.3 Finanzierungsfragen im albertinischen Herzogtum .....	96
3.1.4 Geldhilfen im kurfürstlich-ernestinischen Herrschaftsbereich ...	104
3.2 Herrschaftswetertgabe .....	109
3.2.1 <i>Landesteilungen</i> als Option .....	109
3.2.2 Wettinischer Brüderstreit und Altenburger Teilung 1445 .....	112
3.2.3 Die Leipziger Teilung von 1485 .....	130
3.2.4 Nachfolge und Testament des Herzogs Georg 1537–1539 .....	134
3.3 Kontrolle und Verwaltung des Herrschaftsbereichs .....	139
3.3.1 Frühe Entwürfe wettinischer Landesordnungen bis 1502 .....	139
3.3.2 Albertinische und ernestinische Einzelverordnungen bis 1546 ..	149
3.4 Münzwesen .....	157
3.4.1 Die anderen <i>Geldtage</i> .....	157
3.4.2 Der Tag zu Zeit von 1525 und nachfolgende Münzkonflikte ...	169
3.5 Das Verhältnis zu König und Reich .....	178
3.5.1 Forderungen der Reichspolitik Maximilians I. um 1500 .....	179
3.5.2 Das albertinische Engagement in Friesland .....	189
3.5.3 Steuern wider die Feinde der Christenheit .....	196
3.6 Religion und Kirche .....	207
3.6.1 Das Ringen um die religiöse Ordnung .....	207

3.6.2 Visitation und Sequestration der geistlichen Güter .....	213
<b>4. Aspekte der Funktionalität – Ein Zentralort politisch-gesellschaftlichen Agierens .....</b>	<b>225</b>
4.1 Ort, Zeit und Planung .....	225
4.2 Die Akteure – Interessen, Partizipation und Repräsentation .....	237
4.2.1 Abgrenzung und Gruppierung .....	237
4.2.2 Teilnehmerkreise im diachronen Vergleich .....	261
4.2.3 Ausschüsse .....	272
4.3 Verfahrensweisen und Entscheidungsprozesse .....	282
4.3.1 Praxis der Einberufung .....	282
4.3.2 Ablauf der Verhandlungen .....	297
4.3.3 Entscheidungsfindung und Ergebnissicherung .....	312
4.4 Die politische Versammlung als Kommunikationsplattform .....	330
4.4.1 Informationsvermittlung und Öffentlichkeit .....	330
4.4.2 Streit, Argumentationsmuster und Strategien der Konfliktlösung	336
4.4.3 Beschwerden .....	354
<b>5. Kriterien der Institutionalität – Die Versammlungen als politisches Handlungsprinzip .....</b>	<b>371</b>
5.1 Quantität, Qualität und Relevanz .....	371
5.2 Rekurrenz .....	381
5.3 Flexibilität, Kontinuitäten und Routinen .....	386
5.4 Faktoren der Begrenzung .....	392
5.5 Leitideen, Eigengeltung und Fremdzuweisung .....	397
<b>6. Zusammenfassung .....</b>	<b>409</b>
<b>7. Anhang .....</b>	<b>415</b>
7.1 Verzeichnisse .....	415
7.1.1 Siglen und Abkürzungen .....	415
<i>Siglen</i> .....	415
<i>Abkürzungen</i> .....	416
7.1.2 Quellen und alte Schriften .....	417
<i>Ungedruckte Quellen</i> .....	417
<i>Quelleneditionen, Regesten und alte Drucke</i> .....	425
7.1.3 Literatur und Nachschlagewerke .....	426
7.2 Anlagen .....	448
Anl. 1: Tabellarische Übersicht der politischen Versammlungen .....	448
Anl. 2: Fürstliche Ladungsschreiben an den Rat der Stadt Dresden ...	458
Anl. 3: Teilnehmerkreise politischer Versammlungen .....	466
Anl. 4: Die wettinischen Herzöge und Kurfürsten in der Nachfolge Friedrichs I. von 1428–1547 (Kurzfassung) .....	472

# Vorwort

Bei dem vorliegenden Buch handelt es sich um die leicht geänderte Fassung meiner Dissertationsschrift, die im Sommersemester 2018 an der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden angenommen wurde. Dass diese Arbeit ermöglicht wurde, verpflichtet mich zu Worten des Dankes an meine vielen Ratgeber, Kollegen und Unterstützer. Sie führten und begleiteten mich auf dem Weg, den ich in den zurückliegenden Jahren gegangen bin.

Meinen aufrichtigen und besonderen Dank möchte ich meinem Lehrer und Förderer Herrn Professor Uwe Israel entgegenbringen. Sein fachlicher Rat, seine kritischen Beobachtungen und vielseitigen Anregungen, nicht zuletzt vor allem sein immerwährendes Vertrauen und jederzeitiges Verständnis waren mir gleichsam Wegweiser wie auch Weichensteller. Ein weiteres großes Dankeswort sei Herrn Professor Josef Matzerath als Zweitgutachter, Betreuer und ausgewiesenem Experten der Geschichte der sächsischen Landtage ausgesprochen. Die Kollegsitzungen in seinem Hause werden mir unvergesslich bleiben – auch dank der kulinarischen Höhepunkte, für die er verantwortlich zeichnet.

Dem Sächsischen Landtag und namentlich dem Landtagspräsidenten Herrn Dr. Matthias Rößler danke ich für die Förderung des an der Technischen Universität angesiedelten Graduiertenkollegs zur *Geschichte der Sächsischen Landtage*, dem ich angehören durfte. Es ist der Unterstützung dieses hohen Hauses und dem dauerhaften Engagement seines Präsidenten anzurechnen, dass meine Arbeit entstehen und als eigenständiger Band in die gleichnamige Publikationsreihe aufgenommen werden konnte.

Für die zahlreichen konstruktiven Fachgespräche und Diskussionsmöglichkeiten sei hiermit insbesondere Herrn Professor Uwe Schirmer (Jena), Dr. Silke Marburg, Dr. Reinhardt Butz (beide Dresden), Dr. Jacek Kordel (Warschau), Dr. Philipp Walter (Jena) und allen Mitgliedern unseres Dresdener Graduiertenkollegs gedankt. Auch die allzeit hilfsbereiten Mitarbeiter verschiedener Einrichtungen und Archive, insbesondere der Hauptstaatsarchive in Dresden und Weimar, bleiben mir in dankbarer Erinnerung.

Von Herzen denke ich selbstverständlich auch an alle Freunde und Verwandten. Ihr Zuspruch war mir ein steter Antrieb. Sie mögen mir verzeihen, dass ich manchen von ihnen in den vergangenen Monaten und Jahren bisweilen vernachlässigt habe. Erwähnt seien insbesondere Dr. Matthias Standke (Berlin), Josephine Müller und Sabine Dresler, die mir als kritische Leser und Korrektoren hilfreich zur Seite standen.

Mein tiefster Dank gilt zugleich meiner Familie, insbesondere meinem Bruder Michael und meiner großartigen Mutter Cornelia. In der tiefen Trauer der für unsere Familie so schweren Zeiten brachten sie trotz allen Schicksalsschlägen die Kraft auf, mir Halt zu geben und mich bei meinem Vorhaben zu unterstützen.

Dresden, im August 2018

Für meinen  
geliebten Vater  
Harald Kopietz  
(† 2016)

# 1. Einleitung

## 1.1 Untersuchungsgegenstand und bisherige Forschung

*„[Uns wurde kürzlich wegen des Einbringens der königlichen Geldforderung gemeldet, dass] ewer lieb willens [sei], auff sonntag nach Corporis [= 13. Juni] schirst mit ewer lieb und unsern rethen zu Aldenburg inzukomen, montags darnach mit beiderseit unsern prelaten, grafen, herren und ritterschafften, so dahin verordent sollen werden, vonn wegen solcher anlage zcu handeln [...], wes wir auch daßmal und [wie bereits] zcuvoor, als von eynem landtage derhalben zcu beschreiben geredt wirtt, in bewegknus und zcweyfel gestalt [sind], ob es bequem were den fürzunemen, das ist noch unser bewegnus und zweyfell, denn solt solch koniglich anlage von eynem oder mereren stenden unseres fürstenthumb, oder villeicht von allen einhelliglich abgslagen werden, were abzcunemen [sic!], was ungehorsams zu verhinderung unser zusage, auch nachfolgend schadens es geberen mocht.“<sup>1</sup>*

Diese bemerkenswerten Zeilen, welche Kurfürst Friedrich III. vor über 500 Jahren in einem vertraulichen Brief an seinen jüngeren Bruder Johann richtete, frappieren den heutigen Leser mehr, als dass sie einen klaren Eindruck vermitteln. Was brachte Friedrich, einer der bedeutendsten und einflussreichsten Fürsten seiner Zeit, der Mann, der nur wenige Jahre später Martin Luther protegieren und vor dem Kaiser beherbergen würde, mit ihnen zum Ausdruck? Zunächst einmal, und dies erscheint bereits auf den ersten Blick keineswegs banal, dass er das Zustandekommen eines *Landtages* davon abhängig machen wollte, dass seinem Begehren auf einer solchen Zusammenkunft ohne Weigerung Folge geleistet würde. Der Kurfürst fürchtete ganz offenbar die Konsequenzen, die bereits das geringste Zuwiderhandeln der Versammelten haben konnte. Dabei hatte er mit seinem Anliegen, dass nämlich in seinem Herrschaftsbereich der königliche Wille Maximilians I. befolgt und Geld für die

---

1 Schreiben des Kurfürsten Friedrich III. von Sachsen an seinen Bruder Johann (Nürnberg, 25. April 1501) in ThürHStA Weimar, EGA, Reg. Pp, Nr. 1a, Bl. 44. Zur Auflösung der hier und im Folgenden verwendeten Siglen und Abkürzungen von Archiv-, Bestands- und Aktenbezeichnungen vgl. die entsprechenden Anmerkungen bzw. Verzeichnisse in den Teilkapiteln 1.2 und 7.1.1. Die Quellen werden möglichst buchstabengetreu zitiert, kursiv gesetzt und mit Anführungsstrichen versehen. Ihre Wiedergabe orientiert sich zudem an THUMSER, Martin: Zehn Thesen zur Edition deutschsprachiger Geschichtsquellen (14.–16. Jahrhundert). In: DERS./JANUSZ TAND-ECKI (Hgg.): Methodik – Amtsbücher, Digitale Edition – Projekte (= Publikationen des Deutsch-Polnischen Gesprächskreises für Quellenedition; 4), Thorn 2008, S. 13–19. Literaturzitate werden nur in Anführungsstriche gesetzt. Eigennamen, zentrale oder neu eingeführte Begrifflichkeiten sowie Worte bzw. Wortgruppen mit übertragener Bedeutung erscheinen kursiv und ohne Anführungsstriche.



Verteidigung des Reiches gesammelt werden sollte, nur die Beschlüsse des vorherigen Augsburger Reichstages umsetzen wollen.<sup>2</sup>

Was brachte ihn dennoch zu dem Schluss, dass von der Einberufung seiner „prelatten, grafen, herren und ritterschafften“ nachhaltige Schäden ausgehen konnten? Und welche hätten dies sein können? Es fällt auf, wie grundsätzlich der Kurfürst das Zustandekommen einer Versammlung mit seinen eigenen Interessen und den etwaigen Erfolgsaussichten eines derartigen Vorgehens abwog. Seine Bedenken richteten sich damit zugleich gegen den Vorschlag seines Bruders Johann, die Einbringung des benötigten Geldes durch das Zustandekommen eben jener Versammlung abzusichern. Schließlich wünschte Friedrich, einen solchen *Landtag* in dieser Sache nicht anzuberaumen. Er bat Johann stattdessen, nur „*allen moglichs vleis durch schriftt ader wie ewer lieb zu thun bequem bedeucht furzuwenden*“<sup>3</sup>, also die Gelderhebung lediglich durch schriftliche Ausschreiben und fürstliche Mahnungen zu veranlassen. Seine Ablehnung einer Einbeziehung der „*stende*“ vis-à-vis erscheint retrospektiv kaum als Ausdruck dessen, was heute unter dem Begriff der *politischen Partizipation*, d. h. der Teilhabe und Beteiligung von Einzelnen oder Gruppen an Prozessen der Willensbildung und Entstehung politischer Entscheidungen auf unterschiedlichen Ebenen, gefasst würde.<sup>4</sup>

#### *Die Präsenz politischer Beteiligung in Gesellschaft und Forschung*

Aller anachronistischer Gefahr zum Trotz wird mit der Anlehnung an den modernen Partizipationsbegriff – gewiss mit Blick auf seine Abhängigkeit von konkreten historischen Zuständen und Entwicklungen – immer wieder der Versuch unternommen, auch politisches Handeln vergangener Epochen auf verschiedenen Ebenen unter dem Aspekt der politischen Mitbestimmung zu fassen.<sup>5</sup> Identifikationsstiftung durch Traditionsbildung könnte dieses Bemühen genannt werden, dem in der Konsequenz nicht selten auch entsprechende Erkenntniserwartungen der Forschung unterliegen.<sup>6</sup> Mit dem filternden Blick des

2 Ausführlich zum historischen Kontext des Jahres 1501 vgl. die Teilkapitel 3.5.1 und 3.5.3.

3 Die Zitate entstammen ebenfalls dem oben zitierten Brief Friedrichs III. (vgl. Anm. 1).

4 Vgl. WOYKE, Wichard: [Art.] Politische Beteiligung/Politische Partizipation. In: DERS./UWE ANDERSEN (Hgg.): Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, 7. Aufl., Wiesbaden 2013, S. 550–553. Zum Begriff *Stände* siehe Teilkapitel 1.3.

5 Für das 15. und 16. Jahrhundert vgl. bspw. LORENZ, Sönke/Peter RÜCKERT (Hgg.): Auf dem Weg zur politischen Partizipation? Landstände und Herrschaft im deutschen Südwesten (= Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B; 182), Stuttgart 2010. Der politischen Teilhabe bestimmter sozialer Gruppen wird insbesondere auch in der Erforschung mittelalterlicher Städte nachgegangen. Betrachtungen zu den Phänomenen der Bürgerschaft, Ratswahlen, Zünfte und Prozessionen usw. sind dabei beliebter Gegenstand diachroner wie epochenspezifischer Untersuchungen mit verschiedensten methodischen Zugängen (vgl. etwa LÖTHER, Andrea: Prozessionen in spätmittelalterlichen Städten. Politische Partizipation, obrigkeitliche Inszenierung, städtische Einheit (= Norm und Struktur; 12), Köln/Weimar/Wien 1999).

6 Um nur auf einige einschlägige Veröffentlichungen zu verweisen vgl. RAUSCH, Heinz (Hg.): Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, Bd. 2 (= Wege der Forschung; 169

Partizipationsbegriffes wird dabei zuweilen darauf abgezielt, möglichst weit zurückgehende Traditionen politischer Teilhabe verschiedener historischer Akteure oder Gruppen von Akteuren auszumachen, die große Teile der Gesamtbevölkerung repräsentiert und nicht nur ihre eigenen partikularen Interessen vertreten hätten.<sup>7</sup> Die Deutung und Zuschreibung eines bestimmten Maßes an politischer Partizipation gilt dabei häufig als Gradmesser für die vermeintliche Fortschrittlichkeit politischer Gebilde. Die Motivationen einer solchen teleologischen Perspektive, die von einem modernen Demokratieverständnis her ihren Ausgang nimmt und in postulierten Entwicklungsstufen denkt, sind unschwer nachzuvollziehen.

Besonderen Schwung verleihen dem anhaltenden Partizipationsdiskurs daher, insbesondere wenn er auf breiter und populärer Basis geführt wird, immer wieder ganz aktuelle politische Konstellationen der jüngsten Vergangenheit und Gegenwart. Die Ursachen, Ereignisse und auch die Folgen der *Friedlichen Revolution* von 1989/90 bspw. korrelierten bekanntlich mit konkreten Vorstellungen von politischer Beteiligung – auch und gerade in Sachsen. Der Mangel an Partizipation, das Eintreten der Bürger für ein höheres Maß an politischer Mitbestimmung und schließlich die Sicherung der erreichten Veränderungen, die zu einem neuen Wahlrecht sowie der Errichtung des Sächsischen Landtages führten, stellten hierbei die Kristallisationspunkte der Entwicklungen und Ereignisse dar.<sup>8</sup> Im Nachklang dieser geschichtsträchtigen Prozesse richtete sich auch im neu gegründeten Freistaat ein verstärktes Interesse auf die Geschichtlichkeit politischer Teilhabe von größeren Bevölkerungsgruppen. Im hiesigen Fall spiegelte sich diese neue Aufmerksamkeit für die Vergangenheit bspw. bereits 1994 in einer historischen Ausstellung anlässlich der Fertigstellung des Dresdner Neubaus des sächsischen Landtagsgebäudes. *700 Jahre politische Mitbestimmung in Sachsen* lautete damals der Titel, mit dem die Vorstellung einer bis in das Mittelalter zurückreichenden politischen Partizipation öffentlichkeitswirksam gefasst werden sollte.<sup>9</sup> Dem Anspruch nach wurden damit auch

---

bzw. 469), Darmstadt 1974; GRUBE, Walter: Der Stuttgarter Landtag 1457–1957. Von den Landständen zum demokratischen Parlament, Stuttgart 1957 und ZIEGLER, Walter (Hg.): Der bayerische Landtag vom Spätmittelalter bis zur Gegenwart. Probleme und Desiderate der Forschung, München 1995.

7 Einen grundlegenden Problemaufriss und Literaturüberblick bietet STOLLBERG-RILINGER, Barbara: Vormünder des Volkes? Konzepte landständischer Repräsentation in der Spätphase des Alten Reiches (= Historische Forschungen; 64), Berlin 1999, insbesondere S. 1–21.

8 Die Konstituierung des Sächsischen Landtags und insbesondere die Erinnerungen der daran Beteiligten untersuchte jüngst in einer *oral-history*-Studie FÖRSTER, Caroline: Beamte, Politiker und Journalisten. Akteure und Erinnerung. Der Sächsische Landtag 1990–1994 (= Studien und Schriften zur Geschichte der Sächsischen Landtage; 1), Ostfildern 2017. Das neue Parlament erhielt dank der Errichtung eines neuen Landtagsgebäudes in Dresden auch architektonischen Ausdruck (vgl. MATZERATH, Josef/Andreas DENK: Die drei Dresdner Parlamente: Die Sächsischen Landtage und ihre Bauten. Indikatoren für die Entwicklung von der ständischen zur pluralisierten Gesellschaft, Wolftratshausen 2000).

9 Dieser Titel wurde auch für die entsprechende Publikation zur Ausstellung übernommen (vgl. BLASCHKE, Karlheinz (Hg.): Begleitheft zur Ausstellung 700 Jahre politische Mitbestimmung in

„die Wurzeln des demokratisch verfassten sächsischen Staates bis zu ihren Anfängen im 13. Jahrhundert“ traditionsbewusst zurückverfolgt, wie es dem Geleitwort des damaligen Landtagspräsidenten Erich ILTGEN zu entnehmen war.<sup>10</sup>

In den Folgejahren mündete die politisch geweckte Aufmerksamkeit auch in mehrere populär- und fachwissenschaftliche Initiativen und Arbeiten über die historischen Landtage auf dem nunmehrigen sächsischen Staatsgebiet, um diese jenseits eines etwaigen – aber hiermit nicht unterstellten – Verdachts unzeitgemäßer Projektionen in die Vergangenheit genauer ergründen und verstehen zu können.<sup>11</sup> Dabei erwies und erweist sich vor allem der gegenwärtige Sächsische Landtag selbst anhaltend als Förderer der historischen Forschung auf diesem Gebiet – insbesondere durch die Unterstützung des an der Technischen Universität Dresden angesiedelten Graduiertenkollegs *Geschichte der Sächsischen Landtage* und seiner Publikationen.<sup>12</sup>

### *Konturen des Untersuchungsgegenstandes*

Am Anfang wie am Ende diachroner Überlegungen zum Untersuchungsgegenstand *Landtag* stand und steht dabei immer die Erkenntnis, dass Landtag nicht gleich Landtag war. Vielmehr handelt es sich um historische Erscheinungen, die zunächst einmal für sich und in ihrer Zeit zu betrachten sind.<sup>13</sup> Zugleich gilt, dass ihnen, so unterschiedlich sie dem Betrachter in ihrer Eigenart auch

---

Sachsen. Ausstellung aus Anlass der Eröffnung der Neubauten des Sächsischen Landtags im Bürgerfoyer des Elbflügels, Dresden 1994).

10 Ebd., S. 5.

11 Zu nennen sind vor allem Josef MATZERATHS mehrbändige *Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte* und mehrere im Umfeld der TU Chemnitz entstandene Veröffentlichungen (vgl. GROß, Reiner/Britta GÜNTHER/Nina KRÜGER/Renate WIßUWA (Hgg. bzw. Wiss. Red.): *Landtage in Sachsen 1438–1831. Beiträge auf dem von der Professur für Regionalgeschichte Sachsens der Technischen Universität Chemnitz veranstalteten wissenschaftlichen Kolloquium am 25. Februar 2000, Chemnitz 2000* und KRÜGER, Nina: „...die zwischen Haupt und Gliedern eingeführte Harmonie unverrückt bewahren“. *Landesherr und Landstände in Kursachsen auf den Ständeversammlungen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts* (= Europäische Hochschulschriften; 1034), Diss., Frankfurt a. M. u. a. 2007).

12 Aus dem unter der Leitung Uwe ISRAELS und Josef MATZERATHS stehenden Graduiertenkolleg heraus erschienen und erscheinen neben den in der gleichnamigen Reihe veröffentlichten Einzelstudien und übergreifenden Arbeiten auch Beiträge in den Publikationen des Landtags. Vgl. bspw. SÄCHSISCHER LANDTAG (Hg.): *Dresdner Gesprächskreise im Ständehaus. Fachtagung „Sächsische Landtagsgeschichte im Vergleich“ am 28. März 2012* (= Dialog; 4), Dresden 2012 oder DERS.: *Dresdner Gesprächskreise im Ständehaus. Graduiertenkolleg „Geschichte sächsischer Landtage“ vom 28. bis 30. Oktober 2015* (= Dialog; 8), Dresden 2016.

13 Der Begriff muss demzufolge auch in Abhängigkeit von Zeit und Raum seiner Verwendung bestimmt werden. Dies birgt für den hier interessierenden Untersuchungszeitraum teils erhebliche Schwierigkeiten, wie zu zeigen sein wird. Etymologisch tritt eine sehr variable spätmittelalterliche Begriffsverwendung von *landtag* auf. Das Wort bezog sich in parallelem Gebrauch darauf, „festgesetzter Versammlungstermin des Landgerichts“, die „Institution des Zusammenwirkens von Landesherr und Landständen“ oder der eigentliche Zeitpunkt (Tag) ihres Zusammentretens bzw. mitunter auch der Ort des Geschehens an sich zu sein (vgl. GOEBEL, Ulrich/Anja LOBENSTEIN-REICHMANN/Oskar REICHMANN (Hgg.): *Frühneuhochdeutsches Wörterbuch*, Bd. 9, 1, Berlin/Boston 2013, Sp. 222–224).

erscheinen mögen, ein zentrales Merkmal gemeinsam ist. Sie alle können schließlich dahingehend untersucht werden, ob und inwieweit sie als spezifische Handlungsorte der politischen Partizipation in eben ihren jeweiligen historischen Kontexten gelten können. Die Voraussetzung dafür ist gewiss, eine ausreichende Obacht und einen sensiblen Umgang walten zu lassen, um vor einer unkritischen Vermischung des Verständnisses von historischen Partizipationsmöglichkeiten mit Aspekten des modernen Parlamentarismus oder gar der aktuellen Demokratie gefeit zu sein. Der gegenwärtige Landtag, die Landtage seit der Verfassungsgebung im Jahre 1831, aber auch die vormodernen Erscheinungsformen von *Landtag* lassen sich dann unter diesem Aspekt vergleichend betrachten, wenn sie zunächst einmal behutsam und kritisch für sich genommen und untersucht werden.<sup>14</sup> Erst das vertiefte Verständnis der zeitgebundenen Spezifika jener als Landtage bezeichneten Phänomene lässt eine fruchtbringende und kritische Zusammenschau denkbar werden.<sup>15</sup>

Angesichts der Vielgestaltigkeit von Ereignissen und Institutionen, die im Laufe der Jahrhunderte mit diesem Wort bezeichnet wurden, scheint es ratsam zu sein, sich zunächst des übergeordneten Begriffes der *Versammlung* zu bedienen. Hierunter werden ganz grundsätzlich zweckgebundene bzw. zielgerichtete Zusammenkünfte mehrerer Personen verstanden.<sup>16</sup> Da der Begriff selbstverständlich zu weit ist und nahezu auf jedes Zusammentreffen von Personen überhaupt angelegt werden müsste, soll er in dieser Arbeit eine zweistufige Eingrenzung erfahren. Mit ihm wird in einer ersten Präzisierung bezeichnet, was im Folgenden als *politische Versammlung* verstanden wird. Wenn auch die Bevorzugung einer bestimmten Definition des Begriffes *Politik* der jeweiligen Forschungsdisziplin, dem Zeitbezug, der konkreten Schwerpunktsetzung und thematischen Engführung unterliegen mag, so kann doch gelten, dass mit Politik allgemein soziale Handlungen gemeint sind, die auf das Zusammenleben von Menschen durch Entscheidung und Steuerung regulativ einwirken und auf diese ausgerichtet sind. Politik besteht also aus Interaktionen, die zum Zweck haben, Werte auf autoritative Art und Weise mit allgemeiner Verbindlichkeit zu distribuieren.<sup>17</sup> Der Begriff vereinheitlicht somit eine inhaltliche, eine institutionelle

---

14 Dies ist schon deswegen erforderlich, weil der Bezugsrahmen *Sachsen* in diachroner Perspektive nicht zu jeder Zeit das Gleiche bezeichnete. Das mag banal erscheinen, birgt jedoch erhebliche Konsequenzen und Gefahren. Daraus folgt letztlich, dass eine diachrone Geschichtsbetrachtung der sächsischen Landtage nicht den Eindruck erwecken sollte, blindlings Ungleiches als Gleiches zu deklarieren.

15 Entsprechend erscheint im Rahmen des Dresdener Graduiertenkollegs ein Handbuch zur Geschichte der Sächsischen Landtage, verfasst von Uwe ISRAEL und Josef MATZERATH.

16 ZEDLER, Johann Heinrich: Großes vollständiges Lexikon aller Wissenschaften und Künste, Bd. 47, Halle/Leipzig 1746, Sp. 1695 sah als eine Versammlung eine Zusammenkunft „zum wenigsten dreier Personen [und] wegen eines allgemeinen Endzwecks des Guten halber“ an. Im späten Mittelalter ist der Begriff *versammlung* gängig (vgl. GRIMM, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1956, Nachdr., München 1991, Bd. 25, Sp. 1039, die als Synonyme *vereinigung*, *zusammenkunft*, *concilium*, *coetus* und *congregatio* angaben).

17 Vgl. BERNAUER, Thomas et al.: Einführung in die Politikwissenschaft. Studienkurs Politikwissenschaft, Baden-Baden 2009, S. 32 und SCHIMMELPFENNIG, Frank: Internationale Politik, 2. Aufl.,

und eine prozedurale Dimension, wie die politikwissenschaftliche Forschung immer wieder betont.<sup>18</sup>

Auf den betrachteten Untersuchungszeitraum bezogen, muss dieser Politikbegriff freilich an das grundlegende und epochenspezifische Verständnis der Zeitgenossen von sich und ihrer Umwelt gekoppelt werden. Im europäischen Raum des 15. und 16. Jahrhunderts war es bekanntermaßen weitgehend davon geprägt, dass sowohl die Vorstellungen von Politik als auch ihre praktischen Spielarten in einem grundsätzlich christlich-ethischen Weltverständnis verankert waren. Diese religiöse Prägung war Bestandteil des politischen Handelns und relativierte es, denn sie beschränkte Politik gewissermaßen in ihrer Zuständigkeit. Eine solche Präsenz transzendenter Idealvorstellungen entlastete die mittelalterlichen politischen Handlungen folglich durch die Unterscheidung von *Letztem* und *Vorletztem* von der finalen „Zumutung letzter Fragen“.<sup>19</sup>

Das bis hierhin dargelegte Verständnis von politischen Versammlungen muss noch in einem weiteren Schritt eingegrenzt werden, denn die gesamte Vielzahl der darunter subsumierten Zusammenkünfte eines ganzen Jahrhunderts kann und soll im Rahmen dieser Arbeit nicht Gegenstand des Interesses sein. Jedes Treffen eines Stadtrates, jedes Gespräch von Domherren, jede Zusammenkunft der Räte eines Fürsten konnte in dem oben definierten Sinn *politisch* sein oder werden. Es sollen im Folgenden jedoch lediglich diejenigen politischen Versammlungen im Fokus dieser Arbeit stehen, die politisch waren, in ihrer personellen Zusammensetzung möglichst zahlreiche Akteure verschiedener Sozialformationen zusammenbrachten und deren Handeln verhältnismäßig breite Auswirkungen und Konsequenzen für eine über sie hinausgehende abstrakte Allgemeinheit hatte. Aus dem Quellenstudium abgeleitet, um der heterogenen Überlieferung und Gestalt der Zusammenkünfte gerecht zu werden, dient diese somit Definition dazu, die beobachtete Vielzahl und Vielfalt der Versammlungen mittels eines gemeinsamen Nenners überhaupt greifbar werden zu lassen. Doch auch mit diesem erweiterten und offenen Verständnis des Untersuchungsgegenstandes wird die Vergleichbarkeit mit Versammlungen anderer Zeiträume, die ebenfalls als *Landtag(e)* bezeichnet wurden, erst dann gegeben sein, wenn ein schärferes Bild von den soeben definierten und im Folgenden zu untersuchenden *politischen Versammlungen* gegeben ist. Angesichts dieses vorgeschlagenen Untersuchungsgegenstandes stellt sich selbstverständ-

---

Paderborn 2010, S. 19–21. Das Zusammenleben der Menschen wird dabei zumeist im Sinne eines – wie auch immer gestalteten – Gemeinwesens definiert (vgl. FUCHS, Dieter/Edeltraut ROLLER: [Art.] Politik. In: DIES. (Hgg.): Lexikon Politik. Hundert Grundbegriffe, Stuttgart 2009, S. 205–209).

18 Die Politikwissenschaft bezeichnet diese Aspekte gängigerweise mittels der Begriffstirade der *policy*, der *polity* und der *politics*. Sie lassen sich bereits auf den Grundbegriff der antiken griechischen *pólis* als Stadt oder Gemeinde zurückführen (vgl. WEBER, Wolfgang E. J.: [Art.] Politik. In: Enzyklopädie der Neuzeit, Bd. 10, Stuttgart/Weimar 2009, Sp. 88–106, hier Sp. 88 f.).

19 OTTMANN, Henning: Geschichte des politischen Denkens, Bd. 2, Tb. 2, Stuttgart/Weimar 2004, S. 3 f. Andererseits wurde Politik durch diese christliche Bindung mitunter auch unklarer oder gar theologisiert. Dann wurde das Letzte politisch und die Regelung vorletzter Dinge zum Letzten (ibd.).

lich die Frage, unter welchen Prämissen die historische Forschung bislang diesbezüglich vorgegangen ist. Dass die hier betrachteten Versammlungen des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts mittels eines breit angelegten Zugriffs in den Blickpunkt der geschichtswissenschaftlichen Beiträge zur sächsischen Landesgeschichte rückten, liegt jedoch in weiten Teilen bereits mehrere Jahrzehnte zurück. Diese Tatsache steht somit in sichtbarer Diskrepanz zu dem erwähnten und grundsätzlich vorhandenen jüngeren Interesse an der Geschichte von Landtagen auf dem heutigen sächsischen Staatsgebiet.

#### *Bisherige Perspektiven und Arbeitsweisen der Forschung*

Vor allem auf drei groß angelegte Arbeiten ist hierbei zu verweisen. Herbert HELBIG, ein Schüler des als Vater der sächsischen Landesgeschichtsschreibung gepriesenen Rudolf KÖTSCHKE, widmete sich nach dem Zweiten Weltkrieg in seiner verdienstvollen Habilitationsschrift vor allem dem Herkommen, der rechtlichen Stellung und teils auch den Versammlungen der wettinischen Stände. Darauf gestützt, erstellte er einen bis heute viel rezipierten Abriss zur „landständischen Entwicklung“ und der ständischen „Tätigkeit“ bis zur Leipziger Teilung im Jahr 1485. In seiner Quintessenz gelangte HELBIG auf diesem Wege zur Vorstellung eines spätmittelalterlichen und von ihm so bezeichneten „Wettinischen Ständestaates“.<sup>20</sup> Er folgte damit dem Paradigma historischer Staatswerdungsprozesse, an dem sich eine vor allem rechts- und verfassungsgeschichtlich orientierte Geschichtsforschung lange Zeit ausrichtete.<sup>21</sup>

HELBIG stellte seine Arbeit damit einer fast drei Jahrzehnte zuvor erschienenen Abhandlung über „Staat und Stände“ der albertinischen Herzöge von 1485 bis 1539 voran, die der Schulleiter des Pädagogiums in Niesky, Woldemar GOERLITZ, bereits im Jahr 1928 vorgelegt hatte.<sup>22</sup> HELBIGS mächtiges terminologisches Kompositum verschränkte die für beide Autoren entscheidenden Stichworte vom *Staat* und den *Ständen*, die GOERLITZ schon früher herausgestellt hatte. Letzterer stellte Ende der 1920er Jahre mit seiner detailreichen Arbeit gewissermaßen das Pendant zu einer bereits 1902 erschienenen und als „Ernestinische Landtagsakten“ betitelten Veröffentlichung von Carl August Hugo BURKHARDT

20 HELBIG, HERBERT: Der wettinische Ständestaat. Untersuchungen zur Geschichte des Ständewesens und der landständischen Verfassung in Mitteldeutschland bis 1485 (= Mitteldeutsche Forschungen; 4), Münster/Köln 1955. Die Begriffe „Entwicklung“ und „Tätigkeit“ entstammen den Kapitelüberschriften HELBIGS. Zur erwähnten Teilung von 1485 vgl. auch die Teilkapitel 2.2.1 und 3.2.3.

21 Vgl. bspw. OESTREICH, Gerhard: Ständetum und Staatsbildung in Deutschland. In: RAUSCH, Heinz (Hg.): Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung. Die Entwicklung von den mittelalterlichen Korporationen zu den modernen Parlamenten, Bd. 2, Darmstadt 1974, S. 47–62.

22 GOERLITZ, Woldemar: Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485–1539. Sächsische Landtagsakten, Bd. 1 (= Schriften der Sächsischen Kommission für Geschichte; 32), Leipzig/Berlin 1928. Die biographische Angabe zu GOERLITZ folgt MEYER, Dietrich: Ein Stachel im Herzen. Der Einfluss der nationalsozialistischen Judenpolitik auf die Brüdergemeinde von 1933 bis 1945. In: HEINZ, Daniel (Hg.): Freikirchen und Juden im Dritten Reich. Instrumentalisierte Heilsgeschichte, antisemitische Vorurteile und verdrängte Schuld, Göttingen 2011, S. 245–280, hier S. 251, Anm. 17.

dar.<sup>23</sup> Der viel publizierende sächsisch-weimarische Staatsarchivar hatte in mühevoller Arbeit verschiedene Quellen zu den Versammlungen im Kurfürstentum, welche die Zeit von der genannten Leipziger Teilung bis zum Tode Johanns des Beständigen († 1532) abdecken, in unterschiedlichen Archiven gesammelt und daraufhin paraphrasiert bzw. wörtlich wiedergegeben. Diese drei Titel stellen aufgrund ihrer breiten Quellenbasis bis heute die grundlegenden Arbeiten zum Thema dar, ohne aber die jeweiligen Erscheinungsformen der Versammlungen dezidiert in den Mittelpunkt gestellt und als historisches Phänomen tatsächlich erfasst oder beschrieben zu haben.<sup>24</sup> Andere Veröffentlichungen hingegen griffen die hier interessierenden Zusammenkünfte nur in Teilen und gezielt unter einem bestimmten thematischen Aspekt auf.<sup>25</sup> Wiederum andere Autoren besprachen in Einzelbeiträgen ganz bestimmte Versammlungen, die zumeist besondere historische Bedeutung erlangt haben und damit erhöhte Aufmerksamkeit erfuhren.<sup>26</sup> Eine übergreifende Betrachtung, welche die Leipziger Teilung von 1485 nicht als Anfangs- oder Endpunkt wählt, die sich nicht exklusiv auf eines der danach bestehenden beiden wettinischen Fürstentümer konzentriert und zugleich die vielfältigen Kontexte sowie die übergreifenden Themen und Funktionen dieser Versammlungen in den Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses rückt, existierte bislang jedoch nicht.

Die Versammlungen zumindest quantitativ zu ermitteln und aufzulisten, versuchte bislang eine ganze Reihe von Beiträgen – ein nicht einfaches und

---

23 BURKHARDT, Carl August Hugo: Ernestinische Landtagsakten, Bd. 1 (= Thüringische Geschichtsquellen; 8, 1 = N. F. 5, 1), Jena 1902. Die aus editorischer Sicht sicherlich verbesserungswürdige Arbeit BURKHARDTS wurde bislang leider nicht chronologisch weitergeführt.

24 Andere Autoren thematisierten die Versammlungen überhaupt nicht (vgl. bspw. LUTHER, Martin: Die Entwicklung der landständischen Verfassung in den wettinischen Landen (ausgeschlossen Thüringen) bis zum Jahre 1485, Diss., Leipzig 1895).

25 Es sei an dieser Stelle nur auf den Themenkomplex von Steuer- und Finanzfragen verwiesen, den SCHIRMER, Uwe: Kursächsische Staatsfinanzen (1456–1656): Strukturen – Verfassung – Funktionseliten (= Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte; 28), Habil., Leipzig 2003 grundlegend bearbeitete. Auch die ältere Forschung betrachtete die Versammlungen unter diesem Gesichtspunkt (vgl. MÜLLER, Ernst: Die ernestinischen Landtage in der Zeit von 1485–1572 unter besonderer Berücksichtigung des Steuerwesens. In: [o. V.]: Forschungen zur thüringischen Landesgeschichte. Festschrift Friedrich Schneider (= Veröffentlichungen des Thüringischen Landeshauptarchivs Weimar; 1), Weimar 1958, S. 188–228). Andere Arbeiten konzentrierten sich auf bestimmte Teilnehmergruppen von Versammlungen (vgl. für den Adel MOLZAHN, Ulf: Adel und frühmoderne Staatlichkeit. Eine prosopographische Untersuchung zum politischen Wirken einer territorialen Führungsschicht in der frühen Neuzeit (1539–1622), Diss., Leipzig 2005 und zu den Universitäten jüngst WALTER, Philipp: Universität und Landtag. Akademische Landstandschaft im Spannungsfeld von reformatorischer Lehre, landesherrlicher Instrumentalisierung und ständischer Solidarität (= Quellen und Forschungen zu Thüringen im Zeitalter der Reformation; 8), Wien/Köln/Weimar 2018).

26 Etwa im Zusammenhang mit der Landesordnung Wilhelms III. von 1446 (vgl. MÜLLER, Gerhard: Der thüringische Landtag zu Weißensee und die Landesordnung Herzog Wilhelms des Tapferen vom 9. Januar 1446. In: Sömmerdaer Heimatheft 8 (1996), S. 27–44 und LINGELBACH, Gerhard: Herzog Wilhelm III. von Sachsen – der Tapfere – und der Landtag zu Weißensee im Jahr 1446. In: GRUPE, Klaus/Ulrich HUFELD (Hgg.): Recht-Kultur-Finanzen. Festschrift für Reinhard Mußgnug zum 70. Geburtstag am 26. Oktober 2005, Heidelberg 2005, S. 531–542).

letztlich von Definitionen abhängiges Unterfangen, wie im Folgenden deutlich werden wird. Die Genese der daraus entstandenen und teils illustren Listen von Zusammenkünften ist zuweilen unklar und eng mit Fragen nach der ursprünglichen Autorschaft verbunden. Das Gros dieser Versuche scheint jedoch auf die Auflistung Anton WECKs, dem bekannten Chronisten der Stadt Dresden, zurückzugehen.<sup>27</sup> Auch Friedrich Karl HAUSMANN, der eine mehrbändige Gesamtschau bieten wollte, listete ein Jahrhundert später die ihm bekannten Versammlungen offensichtlich vor allem in Anlehnung an diese Arbeit des Anton WECK auf.<sup>28</sup> Der königliche Archivdirektor Cäsar Dietrich von WITZLEBEN hingegen betrieb Jahrzehnte darauf nach eigenem Bekunden selbst Quellenrecherchen, welche die Basis seiner Aufzählung bildeten.<sup>29</sup> Der Abgleich dieser Auflistungen mit älteren Varianten offenbart jedoch, dass sie letztlich allesamt auf den frühen Listen gründen, die Ende des 18. Jahrhunderts Konjunktur hatten und damals öffentlichkeitswirksam verbreitet worden waren.<sup>30</sup> Daher verwundert es nicht, dass sich auch die bislang aktuellste Zusammenstellung über WITZLEBEN als weiterem Multiplikator letztlich wesentlich an diesen alten Angaben orientierte.<sup>31</sup> Die Unklarheiten, die Differenzen und die Unvollständigkei-

---

27 WECK, Anton: Der Chur-Fürstlichen Sächsischen weiterberufenen Residentz- und Haupt-Vestung Dresden Beschreib- und Vorstellung. Auf der Churfürstlichen Herrschafft gnädigstes Belieben in Vier Abtheilungen verfaßet [...]. 2. Aufl., Nürnberg 1680, zu den Versammlungen siehe bes. S. 435–442.

28 HAUSMANN, Friedrich Karl: Beiträge zur Kenntnis der Kursächsischen Landesversammlungen, 3 Bde., Leipzig 1798–1800, der trotz nicht zu übersehender Widersprüche in WECKs Arbeit (vgl. Kapitel 3) diesem für „immer den größten Dank“ aussprach (ebd., Bd. 2, S. 81 f.).

29 WITZLEBEN, Cäsar Dietrich von: Die Entstehung der constitutionellen Verfassung des Königreichs Sachsen, Leipzig 1881.

30 Bspw. im *Deutschen Zuschauer*, der von Peter Adolph WINKOPP in Zürich herausgegeben wurde (vgl. [o. V.]: Chronologische Uebersicht der Saechsichen Land- und Ausschußtage vom Jahre 1185–1787. In: *Deutscher Zuschauer* 9, Heft 25 (1789), S. 64–93). Ebd., S. 65 wird explizit auf die Listung des Leipziger Professors und kursächsischen Kammerregierungssekretärs Daniel Gottfried SCHREBER verwiesen, die stark rezipiert wurde (vgl. DERS.: Ausführliche Nachricht von den churfürstlich-sächsischen Land- und Ausschußtügen. Auch wie die Steuern und Anlagen nach einander eingeführt und erhöht worden. Nebst einem doppelten Anhang. I. Der Land- und Ausschußtagsordnung des Churfürstenthums Sachsen; II. Einer Tabelle aller chursächsischen Land- und Ausschußtügen von 1185 bis 1731, Halle 1754). SCHREBER selbst griff wohl auf eine frühere Zusammenstellung zurück, die der Geheime Rat Bernhard von ZECH verfasst hatte (vgl. DERS.: Ausführliche Nachricht und Beschreibung von denen churfürstlichen Land- und Ausschußtügen von Anno 1185 bis 1718, o. O., o. J.). Bereits 1732 bibliographierte Georg Christoph KREYSIG unter dem Titel „Scriptores comitiorum provincialium“ (vgl. DERS.: Historische Bibliothek von Ober-Sachsen und einigen angrenzenden Ländern, nach allen Teilen der Historie gesammelt, in gehörige Ordnung gebracht und mit nötigen Registern versehen, Dresden/Leipzig 1732, S. 171 f.).

31 GÜNTHER, Britta/Nina KRÜGER: Landtage, Ausschusstage und freiwillige Zusammenkünfte in Sachsen 1438–1831. In: GROß, Reiner/Britta GÜNTHER/Nina KRÜGER/Renate WIßUWA (Hgg. bzw. Wiss. Red.): Landtage in Sachsen 1438–1831. Beiträge auf dem von der Professur Regionalgeschichte Sachsen der Technischen Universität Chemnitz veranstalteten wissenschaftlichen Kolloquium am 25. Februar 2000, Chemnitz 2000, S. 85–101. Auch diese Liste, an der albertinischen Geschichte entlang ausgerichtet und das ernestinische Kurfürstentum ausklammernd,



all dieser Listen verweisen darauf, dass der Untersuchungsgegenstand in seiner Gestalt nicht eindeutig, sondern eher unscharf ist – ein bislang vernachlässigter Umstand. Entsprechend finden sich in diesen Aufzählungen, wie auch in den genannten Kompendien von GOERLITZ und BURKHARDT, unterschiedliche Bezeichnungen für die Zusammenkünfte.

Die auf diesem Wege etablierte Begriffsvielfalt hinsichtlich der genauen Gestalt dieser Versammlungen zu reflektieren, blieb jedoch zumeist aus. Die bisherige Forschung kategorisierte dementsprechend politische Versammlungen mit begrifflich unbestimmten Konstrukten wie *Prälatentage*, *Ritterschaftstage*, *Städtetage*, *Ständetag der Dynasten*, *Ständetage*, *Landtage*, *Teillandtage*, *gemeinsame Ständetage*, *gemeinsame Landtage* oder *Ausschusstage*.<sup>32</sup> Selbst Typen wie *Ausschuss-Landtage* und *gemeinschaftliche Landausschusstage* wurden ausgemacht.<sup>33</sup> Um all diese nicht näher definierten Bezeichnungen in Gesamtdarstellungen handhabbar zu machen, wurden sie trotz der augenscheinlichen Differenziertheit der konkreten Versammlungen pauschal als „Ständetage“ oder „Landtage“ bezeichnet.<sup>34</sup> Es scheint nicht förderlich zu sein, dieses Vorgehen beizubehalten, denn es mündet schnell in anachronistischen Denkweisen bei gleichzeitiger Hingabe zu unübersehbarer Beliebigkeit und Orientierungslosigkeit. Die Benennung des Untersuchungsgegenstandes als *politische Versammlung* anstelle von *Landtag* oder *Ständeversammlung* ergibt sich dabei übrigens nicht nur aus der dargestellten Konfrontation mit den bisher erschienenen Arbeiten, sondern auch aus den Quellenbezeichnungen selbst. Die Versammlungen werden in der zeitgenössischen Überlieferung nämlich oftmals nur als *tag* oder *handlung*, jedenfalls nie als *Ständeversammlung* oder *Ständetag* bezeichnet.

#### *Konkretisierung des Gegenstandes durch Öffnung des Begriffes*

Aus den erwähnten unzureichenden, uneinheitlichen und offenbar unbewusst erfolgten Versuchen der Typisierung wird jedoch eines deutlich: Die Versammlungen waren augenscheinlich von vielfältiger Gestalt. Gemeinsam war ihnen das *Politische*, sodass der Begriff der *politischen Versammlung* sowohl synchron als auch diachron gebraucht werden kann. Damit soll zudem ein unreflektiertes Jonglieren mit dem Begriff *Landtag*, wie es die ältere Forschung tat, ohne sich gleichzeitig an eine Definition des Phänomens zu wagen, vermieden werden. Dieses Verständnis vom Untersuchungsgegenstand ist nicht der Versuch des

---

ist nicht vollständig. Sie umfasst weder die Versammlungen Herzog Wilhelms III. noch einzelne spätere wichtige Versammlungen, etwa diejenige in Zeitz 1525 (vgl. Anl. 1).

32 Diesen Typenbezeichnungen unterwarf GOERLITZ, *Staat und Stände*, S. 428–475 diejenigen Versammlungen, die er für seinen Untersuchungszeitraum (das albertinische Herzogtum von 1485–1539) zusammentrug.

33 BURKHARDT, *Landtagsakten*, S. LXII–LXIV übernahm diese von ihm selbst gewählten Begriffe in seine „Uebersicht der Landtage“ im ernestinischen Kurfürstentum von 1485 bis 1532.

34 GOERLITZ, *Staat und Stände*, S. 428 subsumierte alle Zusammenkünfte schlicht als „Ständetage“. BURKHARDT überschrieb alle von ihm ermittelten Versammlungen unabhängig von ihrer Gestalt pauschal als „Landtage“ und infolgedessen alle Quellen, die er sammelte, als „Landtagsakten“ – übrigens ungeachtet dessen, dass es eine geregelte Schriftlichkeit im Kontext der Versammlungen nur in begrenztem Maße gab (vgl. Teilkapitel 1.2).

Autors, sich aus der Affäre zu ziehen, sondern scheint grundsätzlich angebracht zu sein. Ein Beispiel mag dies erläutern: Häufig wurde der *erste sächsische Landtag* für das Jahr 1438 ausgemacht.<sup>35</sup> Eine überzeugende Erklärung, die zu diesem Schluss führt, findet sich jedoch nirgends. Weder wurde eine Begriffsdefinition zugrunde gelegt noch die Frage hinreichend geklärt, als was die Versammlungen, die vor diesem Jahre stattfanden, im Umkehrschluss gelten könnten.<sup>36</sup> Von einer unkritischen Begriffsverwendung von *Landtag* auszugehen ermöglicht somit nicht, das Bezeichnete tatsächlich greifen zu können.

Bereits die Autoren der erwähnten Listen des 18. Jahrhunderts, dies sei an dieser Stelle zugespitzt erwähnt, erkannten oder erwähnten die Diskrepanz zwischen Bezeichnung und Bezeichnetem nicht. Sie stellten die Landtage des 17. und 18. Jahrhunderts in eine Linie mit der Huldigung von 1428, mit den Landdingen des 12. und 13. Jahrhunderts, schließlich sogar mit den in Tacitus' *Germania* beschriebenen Versammlungen und konnten somit Kontinuitäten postulieren, die bis zu Versammlungen aus Zeiten Karls des Großen in das 8. Jahrhundert zurückreichten.<sup>37</sup> Das Kriterium dafür, so wurde es von einem namentlich nicht erwähnten Schreiber notiert, wäre die Freiheit der „ganzen Gemein[de]“ als „ein besonderes Merckmal und Vorzug eines freyen Volcks“ gewesen. Daher sei ein solches Volk seit jeher berechtigt, „zu rathen und zu seinem Wohlstande Gesetze und Ordnungen zumachen“, wie der anonyme Autor feststellte. Noch die „gewöhnlichen Versammlungen oder Stände, die sogenannten Land-Täge“ des 17. und 18. Jahrhunderts, hieß es weiter, waren in diesem Verständnis „ohne Zweifel von jener alten Weise über [ge]blieben“.<sup>38</sup>

Wenn in der Vergangenheit die Spanne der Zuschreibungen und Interpretationen von 1000-jährigen Traditionen bis hin zu der Vorstellung eines ausge-

---

35 Vgl. bspw. STURMHOFEL, Konrad: *Illustrierte Geschichte der Sächsischen Lande und ihrer Herrscher*, Bd. 2, Tb. 1, Leipzig 1908, S. 821; auch BLASCHKE, Karlheinz: *Geschichte Sachsens im Mittelalter*, Berlin 1990, S. 301 oder WITZLEBEN, *Constitutionelle Verfassung*, S. 31.

36 Diese Diskussion, wie Versammlungen, die vor 1438 stattfanden, charakterisiert werden können, wurde bislang vor allem um die sogenannten *Landdinge* des 12. und 13. Jahrhunderts geführt. Wie sehr sie Gerichtstage waren oder auch politische Funktionen erfüllten, vielleicht sogar erste Landtage darstellten (so WECK, *Residenz*, S. 435 f.), stand hierbei im Zentrum der Überlegungen. Zudem finden sich bereits vor 1438 Geldbewilligungen größerer Versammlungen (vgl. dazu Teilkapitel 2.2.2).

37 Gemeint ist die vielzitierte Beschreibung des 1473 erstmals ins Deutsche übersetzten Tacitus, dass bei den germanischen Stämmen die Anliegen mit geringerer Bedeutung von den Oberhäuptern allein, wichtigere Angelegenheiten zwar von ihnen bedacht, aber dann von allen entschieden worden wären: „*De minoribus rebus principes consultant, de maioribus omnes: ita tamen, ut ea quoque, quorum penes pleben arbitrium est, apud principes petracentur*“ (Tac. Germ. 11, hier zitiert nach GARTNER, Michael: *Geschichtliche Andeutungen über das politische Leben der deutschen Fürsten und Völker*, Sulzbach 1817, S. 13). Diese Stelle bildet den Anfangspunkt der gezeichneten Traditionslinie.

38 Vgl. für diese Auflistungen in verschiedenen Archiven stellvertretend die Kompendien von Land- und Ausschusstagen in RA Wittenberg, *Altsignatur Rg. 1, Nr. 150, Bl. 4–19* (die Akte ist in der aktuellen Bestandsgliederung noch nicht aufgenommen). Ähnliche Listen finden sich auch in SächsHStA Dresden, 10024 GR, Loc. 9349/1–3 und 6–7, auch ebd., Loc. 9351/8 bzw. als Index ebd., Loc. 9351/10 sowie in StA Leipzig, Tit. II B, Nr. 53b und Nr. 54.

formten *Ständestaates* reichte, mag es nicht wunder nehmen, dass im Folgenden ein Schritt zurückgegangen wird, um mit einem offeneren Vorgehen womöglich zwei Schritte nach vorne und dadurch zu einem angemesseneren Verständnis zu gelangen. Daher wird der Forschungsgegenstand neutraler gefasst werden müssen: *Politische Versammlungen* also vor allem deswegen, weil im gesamten Untersuchungszeitraum ganz unterschiedliche Zusammenkünfte zu fassen sind, die politisch, nicht aber identisch, sondern vor allem vielgestaltig waren.

## 1.2 Erkenntnisinteresse und Quellenlage

Wie bereits der eingangs zitierte Brief des Kurfürsten Friedrich III. vom 25. April 1501 zeigte, wurden der angedachten Versammlung seitens der jeweiligen Fürsten bestimmte, wenn auch unterschiedliche Rollen und Bedeutungen beigemessen. Während Herzog Johann in ihr eine Möglichkeit sah, aus der Vorteile gezogen werden konnten, schrieb ihr der Kurfürst genau das Gegenteil zu. Die ablehnende Haltung Friedrichs offenbart gleichzeitig aber noch mehr: Das Zustandekommen der Versammlung war maßgeblich vom Herrscherwillen abhängig. Offensichtlich war also das Abhalten eines *Landtages* nicht alternativlos und als politische Handlungsweise nicht in einem solchen Maße erforderlich, dass er nicht entbehrlich oder vom fürstlichen Willen losgelöst gewesen wäre. Nun mag dieser erste Eindruck aus dem Jahr 1501 angesichts der heutigen Vorstellungen des Einhergehens von Fortschrittlichkeit und politischer Partizipation nicht sonderlich attraktiv sein. Womöglich ruft er gar Assoziationen vom vermeintlich *finsternen Mittelalter* hervor.<sup>39</sup>

Tatsächlich erscheinen der ablehnende Brief Friedrichs und die gegenteilige Vorstellung seines Bruders Johann von der Notwendigkeit, eine Versammlung abzuhalten, aber ex negativo als ein Fingerzeig, sich genauer mit solchen variablen Sinnzuschreibungen und Handlungsspielräumen der Zeitgenossen zwischen dem fürstlichem Willen und der Erforderlichkeit der Einberufung von Zusammenkünften auseinanderzusetzen.

### *Anliegen und Ziele der Arbeit*

Diese beispielhaft aufgezeigten, abweichenden Einschätzungen der Fürsten verdeutlichen, dass in der vorliegenden Arbeit somit nicht nur die bereits angeführte Vielgestaltigkeit politischer Versammlungen untersucht, sondern daran anschließend auch gefragt werden muss, wann und warum es überhaupt

---

39 Die Diskussion zu den Epochenbegriffen wurde seitens der historischen Forschung ausgiebig und leidenschaftlich geführt. Während suggestive wie überzeichnende Charakterisierungen und Darstellungen mit unterschiedlichen Absichten *das Mittelalter* gemeinhin lange Zeit abwertend und negativ beurteilten, galt das 16. Jahrhundert als Beginn der Frühen Neuzeit, mithin der Vormoderne, und folglich als fortschrittlich (vgl. bspw. ARNOLD, Klaus: Das „finstere“ Mittelalter. Zur Genese und Phänomenologie eines Fehlurteils. In: Saeculum 32, 3 (1981), S. 287–300).

zu ihren Realisierungen kam. Hierbei interessiert vor allem, wie sie für sich funktionierten und wie sie sowohl im Zusammenspiel mit verschiedenen Einflussfaktoren als auch in der Abgrenzung zu etwaigen Handlungsalternativen im *politischen Gefüge* zu verorten sind.<sup>40</sup> Das Ziel ist somit eine Funktionsbestimmung: Was waren die Aufgaben, was die Grenzen und die Möglichkeiten politischer Versammlungen an der interessierenden Schwelle vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit? Wurden ihnen spezifische Eigenheiten zugeschrieben, die über die einzelne Zusammenkunft hinaus zu einem geregelten und spezifischen politischen Vorgehen führten? Und wie verhalten sich dabei feststellbare Veränderungen und Brüche mit beobachtbaren Kontinuitäten und Entwicklungen im Versammlungsgeschehen?<sup>41</sup>

Die Studie stellt sich demnach zur Aufgabe, den Untersuchungsgegenstand *politische Versammlung* in seiner Vielgestaltigkeit durch einen vergleichsweise offenen Zugang für die Zeit des 15. und der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts grundlegend als ein Instrument politischen Handelns zu konturieren. Erst daran anschließend gelingt auch wieder der Rückgriff auf Bezeichnungen wie *Landtag*, indem bestimmte Versammlungen, die in den Quellen derartig benannt wurden, in ihren Funktionen bestimmt und auf ihre Funktionalität hin geprüft werden.

In diesem Verständnis waren die politischen Versammlungen des Untersuchungszeitraumes, so ist die Grundannahme, nicht losgelöste, für sich stehende und wirkende politische Praxis. Daraus abgeleitet ergibt sich die Frage, wie sie mit epochenspezifischen ethischen, sozialen, rechtlichen und politischen Vorstellungen bzw. Handlungen ganzheitlich korrelierten. Wenn auch jedem historischen Erkenntnisinteresse zugrunde liegt, dass es stets Bilder konstruiert, so soll auf diesem Wege der Versuch unternommen werden, sich der Eigengeschichte der Versammlungen im Einzelnen wie im Ganzen anzunähern. Aus diesem Interesse speist sich auch die Abgrenzung des zeitlichen Rahmens dieser Studie: Das Jahr 1438, als die wettinischen Stände im Zuge einer Steuerbewilligung das Recht erhielten, sich unter bestimmten Bedingungen ohne die Fürsten selbst versammeln zu können, stellt eine Zäsur dar. Das Jahr 1547 mit dem Wechsel der Kurwürde und der Verlagerung zahlreicher Herrschaftsrechte – und damit der Zugehörigkeit der Versammlungsteilnehmer – auf die albertinische Linie kann heute ebenso als ein markanter Einschnitt in die Rahmenbedingungen politischer Versammlungen gedeutet werden.<sup>42</sup> Die Untersuchung endet

---

40 Als *politisches Gefüge* wird hier der mehrdimensionale Handlungsraum politischen Agierens bezeichnet, der sich als Geflecht verschiedener und sämtlicher politischer Handlungsmuster, personaler Strukturen, Kommunikationsweisen, Selbst- und Fremdwahrnehmungen usw. zwischen den Akteuren vorstellen lässt.

41 Als *Versammlungsgeschehen* werden auf zweierlei Ebenen einmal die Handlungen im Zusammenhang mit einer konkreten Versammlung, andererseits aber auch, wenn dies geeignet erscheint, die Gesamtheit aller Versammlungen als abstrakte Einheit bezeichnet, um die Menge an einzelnen Beobachtungen in der sprachlichen Darstellung zu vereinfachen.

42 Dass die Wahl von Zäsuren – auch dieser hier vorgeschlagenen – aus den weithin bekannten und bereits erwähnten Gründen diskutabel ist, versteht sich von selbst. Der Grad historischer Brüche ist stets relativ. Andererseits bedarf die Studie einer gewissen Eingrenzung, um überhaupt stringent angelegt werden zu können.

daher mit dem Landtag, den Herzog Moritz zum 13. Juli 1547 nach Leipzig einberief. An diesem hatten infolge der Gebietsgewinne, die durch die Wittenberger Kapitulation wenige Wochen zuvor manifestiert worden waren, erstmals viele ehemalige ernestinische Stände teilgenommen.<sup>43</sup>

In Anbetracht dieses langen Untersuchungszeitraumes von 109 Jahren drängt sich zugleich die Überlegung auf, ob im Fall der untersuchten politischen Versammlungen die oben skizzierte und gerne vorgebrachte Vorstellung von Entwicklungslinien zulässig ist oder unangebracht scheint. Solchen Fragestellungen liegt zugegebenermaßen die Hypothese zugrunde, dass die Geschichte politischer Versammlungen an der Schwelle vom Spätmittelalter zur Frühen Neuzeit komplexer als von der Forschung bislang gedacht, intensiver und spannender als bisher geprüft sowie bedeutungs- und wirkmächtiger war als zumeist interpretiert. Es wird im Folgenden zu untersuchen sein, was davon der Quellenanalyse standhält.

### *Zur Quellenüberlieferung*

Selbstverständlich ist dieses Erkenntnisinteresse maßgeblich von der vorgefundenen Quellenlage bestimmt. Das erhaltene Material setzt sich vor allem aus der urkundlichen und brieflichen Überlieferung, unvollständig erhaltenem Verwaltungs- und Rechnungsschriftgut der fürstlichen Kanzleien und Städte, aus Beschwerdeschriften von beteiligten Akteuren und einzelnen narrativen Niederschriften unterschiedlicher Provenienz über das Versammlungsgeschehen zusammen. Eine geregelte und umfassende Verwaltung mit entsprechender Schriftproduktion setzte jedoch erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts ein, bspw. 1574 mit der Einrichtung des *Geheimen Rates* im albertinischen Herzogtum.<sup>44</sup> Abgesehen von den bereits genannten Publikationen BURKHARDTS und GOERLITZ', die ausgewählte Quellen zu einzelnen Zusammenkünften zumeist verkürzt oder paraphrasierend herausgaben, konnte nur in begrenztem Maße auf gedruckte Quellen zurückgegriffen werden.<sup>45</sup> Eine umfassende Quellenedition zum Thema

---

43 Vgl. JADATZ, Heiko: 1547 – der Schmalkaldische Krieg und die Wittenberger Kapitulation. In: EIGENWILL, Reinhardt (Hg.): Zäsuren sächsischer Geschichte, Markkleeberg 2010, S. 9–117, bes. S. 113.

44 Vgl. GÜNTHER, Britta: Zur archivalischen Überlieferung der Landtage in Sachsen. In: GROß, Reiner/Britta GÜNTHER/Nina KRÜGER/Renate WISSUWA (Hgg. bzw. Wiss. Red.): Landtage in Sachsen 1438–1831. Beiträge auf dem von der Professur Regionalgeschichte Sachsen der Technischen Universität Chemnitz veranstalteten wissenschaftlichen Kolloquium am 25. Februar 2000, Chemnitz 2000, S. 21–30, bes. 21–23.

45 Mitunter sind in einzelnen Veröffentlichungen einige Ab- und Umschriften ausgewählter Quellen zu finden (vgl. bspw. WITZLEBEN, Constitutionelle Verfassung, Anhang 1–3). Auch die Quellenbände zur Politik der albertinischen Herzöge Georg und Moritz erwiesen sich als ausgesprochen hilfreich (vgl. GEß, Felician (Hg.): Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 1 und 2 (= Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Geschichte; 10, 22), Leipzig/Berlin 1905/17; Nachdr. (= Mitteldeutsche Forschungen, Sonderreihe Quellen und Darstellungen in Nachdrucken; 6), Köln 1985; JADATZ, Heiko/Christian WINTER (Hg.): Akten und Briefe zur Kirchenpolitik Herzog Georgs von Sachsen, Bd. 3 und 4, Köln/Weimar/Wien 2010/12; BRANDENBURG, Erich (Bearb.): Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 1 und 2 (= Schriften der Königlich Sächsischen Kommission für Ge-

existiert nicht, wenngleich insbesondere die Verdienste der beiden erwähnten Autoren nicht in Abrede gestellt werden sollen und es auch später noch einmal ambitionierte Überlegungen gab, diesem Desiderat zu begegnen.<sup>46</sup>

Die wachsende Urkundenedition des *Corpus Diplomaticus Saxoniae* (kurz CDS) konnte zwar in Bezug auf verschiedene Aspekte herrschaftspolitischen Wirkens und mitunter auch im Hinblick auf erhaltenes städtisches Schriftgut bemüht werden, da die markgräfliche Überlieferung der bislang veröffentlichten Bände für diese Studie aber nur bedingt relevant ist und bereits mit dem Jahr 1427 endet, konnte die Arbeit mit dem CDS das Studium der ungedruckten Quellen letztlich nur in einem sehr geringem Maße unterstützen.<sup>47</sup>

Die archivalischen Bestände selbst sind hinsichtlich der zu untersuchenden politischen Versammlungen im Wesentlichen auf landesherrliche und vereinzelte städtische Überlieferungsstränge begrenzt.<sup>48</sup> Aufgrund der Tatsache, dass die wettinische Herrschaft zwischen 1438 und 1547 zumeist in mehrere Linien geteilt war, befinden sich auch die landesherrlichen Quellen dementsprechend verteilt, nämlich für den landgräflich-thüringischen bzw. später ernestinischen Bereich im Thüringischen Hauptstaatsarchiv Weimar und für den markgräflich-sächsischen bzw. späteren albertinischen Bereich im Sächsischen Hauptstaatsarchiv Dresden.<sup>49</sup>

Während der Bestand des Ernestinischen Gesamtarchivs in Weimar unter der Registrande Q *Landtage und Landgebreden* bereits 1457 mit einer Versammlung des Herzog Wilhelm III. in Gotha einsetzt, beginnt der Dresdner Bestand 10015 *Landtag* erst 1546 mit dem zum 13. Juli von Herzog Moritz einberufenen Landtag in Chemnitz. Die Überlieferung zu den chronologisch davor abgehaltenen politischen Versammlungen befindet sich im Hauptstaatsarchiv Dresden größtenteils im Bestand 10024 *Geheimer Rat* und umfasst insbesondere die Lokate 9349 und 9353. Auch der Bestand 10005 *Hof- und Zentralverwaltung* (sog. *Wit-*

---

schichte; 4, 9), Leipzig 1900/1904, Nachdr., Berlin 1982/83 und HERMANN, Johannes/Günther WARTENBERG (Bearb.): Politische Korrespondenz des Herzogs und Kurfürsten Moritz von Sachsen, Bd. 3 (= Abhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig; 68, 3), Berlin 1978).

46 Ebenso im nachhaltigen Eifer der Jahre nach 1989/90 (vgl. GROß, Reiner: Überlegungen zu einer Edition der Landtagsakten in Sachsen: Geschichte, Notwendigkeit und Aufgaben. In: ZWAHR, Hartmut (Hg.): Leipzig, Mitteldeutschland und Europa. Festgabe Manfred Straube und Manfred Unger, Beucha 2000, S. 387–394).

47 Die Bände zu den landesherrlichen Quellen schließen bislang im Jahr 1427. Das Editionsprojekt im Auftrag der Königlich-Sächsischen Staatsregierung erschien von 1882 bis 1902 in 18 Bänden und wird inzwischen im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung durch das Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e.V. in Dresden und von der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig in Fortsetzung herausgegeben.

48 Die Überlieferung anderer Teilnehmer, d. h. insbesondere des Adels und der Geistlichkeit, ist hingegen weniger ergiebig (vgl. GÜNTHER, Archivalische Überlieferung, S. 21–23).

49 Da zum wettinischen Herrschaftsbereich auch fränkische Besitzungen zählten, wurde zudem die Überlieferung im Staatsarchiv Coburg geprüft. Sie beschränkt sich jedoch auf einige wenige Bände und betrifft vor allem die Interessen fränkischer Edelleute auf einigen Versammlungen der letzten Jahrzehnte des Untersuchungszeitraums.

tenberger Archiv) war punktuell behilflich.<sup>50</sup> Darüber hinaus erwiesen sich selbstverständlich die urkundlichen Bestände, die in Dresden den Bestand 10001 *Ältere Urkunden* und in Weimar die Registrande F *Urkunden* bilden, als ergiebig. Doch auch verschiedene andere Bestände in den beiden genannten Archiven waren zu konsultieren, um ein möglichst vollständiges Bild von den politischen Versammlungen des Untersuchungszeitraumes zu gewinnen. Genannt seien hier vor allem die Kopialüberlieferungen, die sich in Weimar als Teilbestand *Kopialbücher* des Ernestinischen Gesamtarchivs und in Dresden im Bestand 10004 *Kopiale* befinden. Auch andere, themenspezifisch gegliederte Bestände, so z. B. die weimariischen Registranden A *Alte Sächsische Händel* und U *Münzwesen* oder der Dresdner Fundus 10036 *Finanzarchiv*, flossen in die folgenden Betrachtungen dieser Studie ein.

Unbedingt erwähnenswert ist die Quellenlage auf Ebene der Stadtarchive.<sup>51</sup> Besonders die erhaltenen Bestände in Leipzig und Dresden erwiesen sich als relevant. Dies gilt gerade für die urkundliche Überlieferung. Das Leipziger Stadtarchiv etwa verwahrt viele der originalen Steuerreverse des 15. und 16. Jahrhunderts, während im Fall des Dresdner Stadtarchivs vor allem die dichte Überlieferung von Landtagsausschreiben erwähnenswert ist. Beide Häuser verfügen auch über landtagsspezifische Bestände. Dies sind in Leipzig die *Titelakten* von 1439–1965 und in Dresden der Bestand 2.2 *Landtagsvertretung*.

Die städtischen Akten sind nicht zuletzt auch hinsichtlich der Überlieferung von Rechnungsschriftgut bedeutsam, welches in den einzelnen kommunalen Archiven in stark variierendem Umfang erhalten ist. Solche Aufzeichnungen ermöglichen unter anderem einen detaillierten Blick auf die bürgerlichen Teilnehmer politischer Versammlungen. Häufig werden dabei Namen, Funktionen und Zehrungskosten der städtischen Akteure genannt. Diese Rats- und Kämmererechnungen beginnen aber zumeist erst in den 1460–1480er Jahren. Nicht selten sind sie unvollständig. In Zwickau etwa beginnen die erhaltenen Rechnungen bereits 1437, weisen jedoch zwischen 1447 und 1484 eine jahrzehntelange Überlieferungslücke auf. Nur in wenigen Archiven, etwa dem Dresdner Stadtarchiv, beginnen sie früh und sind in vergleichsweise großem Umfang er-

---

50 Das Wittenberger Archiv umfasste einst die Archivalien, welche nach der Teilung von 1485 nicht einer Linie alleinig zugeordnet wurden. 1945 gelangten 530 Aktenbände dieses Bestandes in die damalige Sowjetunion, von denen 352 im Jahr 1958 wieder nach Dresden geschickt wurden. Die übrigen Akten befinden sich noch heute im Russischen Staatlichen Militärarchiv in Moskau. Der Abgleich der alten Findmittel mit den heutigen Beständen zeigt, dass die Steuer-, Kriegs- und Landtagssachen in Dresden zugänglich sind. Lediglich das nur bedingt relevante Loc. 5457/10, das Material über das Münzwesen der Jahre 1450–1479 enthält, fehlt. Die sehr detaillierten Angaben im Findbuch, das Studium der vor 1945 publizierten Sekundärliteratur und die Weimarer Überlieferung helfen jedoch, ein gutes Bild über diese Akten zu erhalten. Ihre Inhalte konnten auf diesem Weg indirekt in die Arbeit aufgenommen werden.

51 Die erhaltenen Ladungs- und Teilnehmerlisten (vgl. Teilkapitel 4.2 und Anl. 3) verweisen auf die Städte, deren heutige Archive über relevantes Material verfügen können, wobei im Laufe der Jahrhunderte teils erhebliche Verluste aufgetreten sind.

halten.<sup>52</sup> Hinzu kommt, dass die Rechnungseinträge nicht immer einer konkreten Versammlung eindeutig zuzuschreiben sind, da oft genaue Datierungen fehlen. Dies sei an zwei Beispielen kurz erläutert. Der Dresdner Landtag von 1471 bspw., die Versammlung wurde in anderen zeitgenössischen Quellen als solcher bezeichnet, wird in den Rechnungen der Stadt Meißen, die 1460 einsetzen und dann erst wieder ab 1467 erhalten sind, nicht direkt als Zusammenkunft benannt. Da in diesem Fall im Meißner Rechnungsbuch keine exakten Datierungen vorgenommen wurden, belegen erst Vergleiche mit den anderen Rechnungsposten dieser Akte, dass tatsächlich der genannte Tag zu Dresden gemeint ist.<sup>53</sup> Die Leipziger Versammlung des Jahres 1486, die ohnehin nur sehr undeutlich aus den Quellen hervortritt, wird sehr wahrscheinlich – aber eben nicht mit letzter Gewissheit – gemeint sein, wenn es in den Dresdner Stadtrechnungen von 1486 heißt: *„Item 2ß 59gr. haben vorzhert Nickel Seidell burgermeyster und Hanns Karlewitz zu Leipzig uff dem tage do mein here geschriebenn hatte.“*<sup>54</sup>

Die Stadtrechnungen liefern übrigens auch Hinweise auf Versammlungen, die mitunter nicht durch andere Überlieferungen kontextualisiert werden können. Solche Fälle müssen folglich weitgehend unbekannt bleiben. Die Dresdner Rechnungen von 1508 verweisen bspw. undatiert auf einen *„gemeinen tag“* in Leipzig, der ansonsten nicht weiter verortet werden kann.<sup>55</sup> Viele der weitgehend unklaren Einträge scheinen sich aber lediglich auf Tage zu beziehen, die der Rechtsprechung dienten.<sup>56</sup>

---

52 Der Bestand des Dresdner Ratsarchivs enthält im Teilbestand A XV b (Stadtrechnungen), Nr. 1–10 Kämmerer- und Geschossrechnungen von 1384–1506 und in Nr. 45–51 sowie 54 weitere relevante Rechnungen der Städte Dresden und Alten-Dresden aus den Jahren von 1450 bis 1549. Sie sind jedoch allesamt unvollständig und mitunter erst in jüngerer Zeit verloren gegangen (ebd., Nr. 48).

53 StA Meißen, Stadtrechnungen, Bd. 1467–1476, Bl. 83, wonach die *„herren vom rate“* zu Dresden 1ß 27gr. verzehrt hatten, als sie von ihrem *„gnedigen herrn“* einbestellt wurden. Der Zehrungsbetrag liegt um einiges höher als sonstige Reisen einzelner Meißner Räte nach Dresden und ist vergleichbar mit den Kosten anderer städtischer Räte zu anderen größeren Versammlungen. Außerdem wird die Anwesenheit des Meißner Kapitels erwähnt.

54 StA Dresden, Ratsarchiv, A XV b, Nr. 45, Bd. III (Jahr 1486), Bl. 160. Zwar ist der zitierte Eintrag nicht datiert und damit nicht eindeutig als der Leipziger Landtag zu identifizieren, ein Abgleich der anderen Ausgabenposten dieses Jahres zeigt jedoch, dass keine weiteren Zehrungskosten in vergleichbarer Höhe angefallen waren. Das Studium von städtischen Rechnungen lässt mittels Ausschlussverfahren ähnliche Rückschlüsse auch in anderen Fällen zu.

55 Ebd., Nr. 50, Bd. III (1508), Bl. 140.

56 Ein Beispiel hierfür ist die Erwähnung von Zehrungskosten der Stadt Meißen, die im Jahre 1460 für den Aufenthalt des Bürgermeisters Simon Becker, des Ratsherrn Paul Klutsch und eines Nikolaus Schlenz *„uff dem tage zcu Kuczbrode“* (Kötzschenbroda) 11 Groschen und 4 Pfennige aufbringen musste (StA Meißen, Stadtrechnungen, Bd. 1460). Wahrscheinlich handelte es sich hierbei um einen Rechtsstreit, doch bleibt in diesem und in vergleichbaren Fällen häufig eine Ungewissheit bestehen.



### 1.3 Methodischer Zugriff, Konzeption der Arbeit und Grundbegriffe

Mit dem erweiterten Verständnis des Untersuchungsgegenstandes als *politische Versammlung* wird im Folgenden versucht, der Inhomogenität der zu untersuchenden Zusammenkünfte zu begegnen. Die Nuancierungen der pluralistisch erscheinenden Versammlungen dabei zugleich in ihren jeweiligen Konkretisierungen als auch in ihrer grundsätzlichen Phänomenalität über einen vergleichsweise langen Untersuchungszeitraum zu betrachten, erfordert eine methodische Kategorisierung und schwerpunktbezogene Exemplifizierung.

#### *Analytische Kategorien*

Die Quellenanalyse wird in der vorliegenden Arbeit aus einem Blickwinkel vorgenommen, der das überlieferte Material bezüglich zweier als ganz wesentlich erachteter Komponenten axial analysieren möchte. Diese beiden Grundkategorien der Analyse werden als *Variabilität* und als *Funktionalität* bezeichnet. Beide Begriffe beziehen sich auf jeweils zwei Ebenen der Betrachtung. Mittels der Variabilität wird dabei zunächst einmal die Offenheit der untersuchten politischen Versammlungen für ganz vielfältige thematische Gegenstände unterschiedlicher Lebensbereiche gefasst. Auf einer zweiten Ebene zielt diese Kategorie darauf, die *variablen* Gegenständlichkeiten der Versammlungen, d. h. ihre unterschiedlichen Erscheinungsbilder selbst beschreibbar zu machen. Würde dabei von einem bestimmten Typus von Versammlung, z. B. einem klar definierten Verständnis von *Landtag* ausgegangen werden, müsste diese Vielfalt als bloßes Auftreten von Abweichungen und Varianten bezeichnet und analysiert werden, was nicht zweckdienlich erscheint.

Wie bereits angedeutet, ist eine etwaige eigene Typisierung der Versammlungen somit nicht das Ziel dieser Arbeit, da sie dem offenen Verständnis vom Untersuchungsgegenstand – und zugleich auch der Offenheit der Versammlungen selbst – entgegenstehen würde. *Variabilität* ist in diesem Sinne nur das analytische Mittel. Sie darf nicht vorweggenommener Befund sein. Vielmehr soll die Deutung der anhand dieser Kategorie unternommenen Betrachtungen daran anschließend und vor einem bestimmten Reflexionshintergrund unternommen werden. Dieser Hinweis gilt selbstverständlich auch für die Kategorie der *Funktionalität*. Mittels dieses Analysekriteriums werden wiederum zwei Betrachtungsebenen eröffnet. Zum einen wird hierunter das verfahrenstechnische Funktionieren der politischen Versammlung – wiederum im Einzelfall wie auch als abstrahiertes Phänomen – betrachtet und verstanden. Damit sind die Abläufe, Handlungen usw. auf diesen Zusammenkünften bzw. in ihren unmittelbaren Vor- und Nachläufen gemeint. Auf einer zweiten Ebene werden die Quellen dahingehend untersucht, inwieweit die Versammlungen als eine Option politischen Agierens funktional waren, d. h. welche Zwecke sie erfüllten, was sie für die Akteure bedeuteten, und ob sie als eine – ggf. nicht die einzig mögliche – zentrale politische Handlungsweise wirkten und somit das Miteinander der direkt oder indirekt beteiligten Zeitgenossen beeinflussten.

*Projektionsflächen der Interpretation*

Damit sind bereits die zentralen Bezugspunkte, auf welche die betreffenden Zusammenkünfte ausgerichtet waren, angedeutet: Die Akteure politischer Versammlungen projizierten, so die grundlegende Annahme, ihr Handeln und Wirken auf die von ihnen vorgestellte, sie umgebende und von ihnen gelebte soziale und politische *Ordnung*.<sup>57</sup> Der Begriff bezieht sich dabei grundsätzlich und offen auf ganz verschiedene Formen menschlicher Lebensbewältigung. *Ordnung* erscheint somit als eine wesentliche „Grundkategorie des Politischen“.<sup>58</sup> Als Projektionsfläche der Interpretation zielt sie sowohl auf die konkreten Formen gesellschaftlicher Geordnetheit, die auf bewussten wie unbewussten *Ordnungsakten* beruhen, als auch auf die Kategorisierung und Abstraktion von Ordnung im Rahmen „umfassender Erkenntnis- und Organisationsprozesse“, d. h. auf diesbezügliche Konzepte und Vorstellungen.

Zudem kontrastiert der Begriff Vorstellungen von „Unordnung“ und „Nicht-Ordnung“.<sup>59</sup> Dabei kann gerade auch das nicht offensichtlich Geordnete, das *Außergewöhnliche*, nicht als eine Gefährdung von Ordnung, sondern gegensätzlich als einer ihrer wesentlichen Bestandteile, ja geradezu als eine „konstitutive Kraft“ menschlichen Zusammenlebens gelten.<sup>60</sup> Es wird mittels der in dieser Arbeit versuchten Funktionsbestimmung politischer Versammlungen folglich zu fragen sein, welche Aufgaben und Rollen den Zusammenkünften in

---

57 Während der *Politik*-Begriff stark handlungsbezogen ist, zielt *Ordnung*, gewissermaßen auch als eine historische Grundkategorie, in zwei Dimensionen vor allem auf das Seiende als Eigenschaft der Natur und auf das menschliche Zusammenleben. Dem mittelalterlichen *ordo*-Begriff liegt ein religiöses Verständnis und ein christliches Ethos von dem *Vielem* und dem *Ganzen* der gottgeschaffenen Welt zugrunde. Die zeitgenössischen Reflexionen waren vielfältig, *soziale* und *politische Ordnung* von der Religiosität aber nie zu trennen. Sie unterlagen idealtypisch und auch praktisch einem weitgehend einheitlichen Weltbild (vgl. OEXLE, Otto Gerhard: [Art.] *Ordo* (*ordines*). In: LexMa, Bd. 6, München 1993, Sp. 1436f. und WETZEL, Manfred: [Art.] *Ordnung* (*politisch*). In: KOLMER, Petra/Armin G. WILDFEUER (Hgg.): Neues Handbuch politischer Grundbegriffe, Bd. 2, Freiburg/München 2011, Sp. 1689–1701). Die Begründung und Stabilisierung sozialer und politischer Ordnungen untersuchte der ehemalige Dresdner Sonderforschungsbereich 804 daher mittels der beiden Analysekatoren *Transzendenz* und *Gemeinsinn* (vgl. VORLÄNDER, Hans: *Transzendenz und Gemeinsinn. Themen und Perspektiven des Dresdner Sonderforschungsbereich 804*, Dresden 2011).

58 Vgl. grundlegend ANTER, Andreas: *Die Macht der Ordnung. Aspekte einer Grundkategorie des Politischen*, 2. Aufl., Tübingen 2007.

59 SCHNEIDMÜLLER, Bernd/Stefan WEINFURTER: *Ordnungskonfigurationen. Die Erprobung eines Forschungsdesigns*. In: DIES. (Hgg.): *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter* (= Vorträge und Forschungen; 64), Ostfildern 2006, S. 7–18, die Zitate auf S. 7–9.

60 GIESEN, Bernhard: *Das Außerordentliche als Grund der sozialen Wirklichkeit. Eine theoretische Einleitung*. In: DERS. (Hg.): *Zwischenlagen. Das Außerordentliche als Grund der sozialen Wirklichkeit*, Weilerswist 2010, S. 9–66, hier S. 9. Auf das Mittelalter bezogen vgl. WIELAND, Georg: *Die Ordnung des Kosmos und die Unordnung der Welt*. In: SCHNEIDMÜLLER, Bernd/Stefan WEINFURTER (Hgg.): *Ordnungskonfigurationen im hohen Mittelalter* (= Vorträge und Forschungen; 64), Ostfildern 2006, S. 19–36.

Bezug auf die vorgestellte(n) wie gelebte(n) Ordnung(en) zukam.<sup>61</sup> Dabei wird davon ausgegangen, dass theoretische und idealtypische Konzepte bzw. Vorstellungen diesbezüglich in einem permanenten Abgleich mit der tatsächlichen Umsetzung von Werte- und Ordnungsvorstellungen standen, Gedachtes und Etabliertes also aufeinander rekurierte und reagierte, was zu immer wieder neuen Akzentuierungen führte. Solche *Ordnungskonfigurationen* als Zusammenspiel mehrerer Ordnungsvorstellungen, -mechanismen und -gestaltungen waren nicht Ausdruck prozesshafter Linearität, sondern blieben offen für Konkurrenzsituationen und den Streit um Deutungshoheiten.<sup>62</sup>

Wenn nun die These erwogen wird, dass das politische Handeln der Zeitgenossen mittels eines bestimmten Instruments, eben der Option des Sich-Versammelns, ein Ordnungshandeln war, dann ist dies auch Ausdruck der erwähnten Abkehr dieser Studie von den früher formulierten Endvorstellungen von *Staat*, *Ständestaat*, *Ständeversammlung* oder *Landtag*. Es wird somit nicht von scheinbar ausgeformten Institutionen ausgegangen, die diese Begriffe implizieren könnten. Sie reflektieren nämlich ihrerseits angenommene Zustände von Ordnung, ist doch die Arbeit des Historikers nahezu immer ein Ordnungssuchen. Ordnung ist also gleichsam Projektionsfläche der historischen Akteure als auch erkenntnisleitendes Interesse des gegenwärtigen Betrachters und galt bereits ARISTOTELES als ein Faktor allen Seins und Handelns überhaupt.<sup>63</sup> Dies ist kein Makel, sondern durchweg menschlich, sodass sich kein Autor von diesem immanenten Effekt ausnehmen kann. Letztlich beruht jedwede Erkenntnis auf der erforderlichen Trennung der Dinge voneinander, um sie schließlich zueinander in Beziehung setzen zu können.

Mit dem französischen Philosophen Michel FOUCAULT ist die Ordnung zwischen zwei Dingen dann erkennbar, wenn beide als ein Endpunkt verstanden werden. Die Betrachtung des Einzelnen führt nicht zum Wesentlichen der Ordnung. Im Vergleich hingegen, durch die Teilung und das anschließende Anlegen einer gemeinsamen Einheit an die Dinge, wird die Anordnung der Welt enthüllt.<sup>64</sup> Angesichts dieser Grundvoraussetzungen von Erkenntnis und Ordnung stehen daher jeder historischen Arbeit eine gewisse Demut und eine kritische Behutsamkeit gut zu Gesicht.

---

61 Die grundlegenden Vorstellungen und Praxen von politischer und sozialer Ordnung, die aufeinander rekurierten, sind in Teilkapitel 2.1.1 ausgeführt. Sie werden zugleich durch die Auswertung des Quellenmaterials in den Kapiteln 3 und 4 veranschaulicht.

62 SCHNEIDMÜLLER/WEINFURTER, *Ordnungskonfigurationen*, S. 9–12.

63 Vgl. BUBNER, Rüdiger: *Antike Themen und ihre moderne Verwandlung*, Frankfurt 1992 a. M., S. 181. Sowohl für das zeitgenössische Deuten von Ordnung als auch das rückwärtige Suchen danach gilt, dass das Subsumieren von Dingen unter einem Begriff eine Verstandesleistung ist, die durch Ähnlichkeiten veranlasst wird, um zu abstrahieren und allgemeine Ideen bzw. Vorstellungen zu bilden. Diesen erkenntnistheoretischen Grundsatz formulierte bereits LOCKE, John: *Versuch über den menschlichen Verstand*, 4 Bde., Berlin 1872, bes. Bd. 1, S. 409–422.

64 Die Ordnung wird also durch das Miteinander der Vergleiche errichtet. Sie ist die Identität der Beziehung zwischen den Elementen (vgl. FOUCAULT, Michel: *Die Ordnung der Dinge. Eine Archäologie der Humanwissenschaften*, übers. von Ulrich Köppen, Frankfurt a. M. 2003).

